

## Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 3. Juli 2014

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

04.07.2019

Geschäftszeichen:

III 43-1.56.4-9/19

**Zulassungsnummer:**

**Z-56.429-942**

**Geltungsdauer**

vom: **4. Juli 2019**

bis: **4. Juli 2021**

**Antragsteller:**

**Valmiera Glass UK**

Westbury Road  
SHERBORNE, DORSET DT9 3RB  
GROSSBRITANNIEN

**Zulassungsgegenstand:**

**Beidseitig mit Polyurethan beschichtete Glasfilamentgewebe**

**"3200-2-..." bzw. "TG-430-G-..."**

**"05258-2-..." bzw. "TG-415-G-..." und**

**"4415-2-..." bzw. "GW-640-G-..."**

**mit und ohne Drahteinlage als nichtbrennbare Baustoffe**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-56.429-942 vom 3. Juli 2014.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

## **ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-56.429-942 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geän-  
dert/ergänzt, geändert und ergänzt:

1. Der Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von  
beidseitig mit Polyurethandispersion beschichteten Glasfilamentgeweben aus Textilglas (im  
Weiteren "beschichtete Gewebe" genannt), mit oder ohne Stahldrahtverstärkung, Typ

- "3200-2-SP" bzw. "TG-430-G-PU-2",
- "05258-2-SP" bzw. "TG-415-G-PU-2",
- "05258-2-SP/HP" bzw. "TG-415-G-PU/HP-2"
- "4415-2-SP" bzw. "GW-640-G-PU-2" und
- "4415-2-SP/HP" bzw. "GW-640-G-PU/HP-2"

genannt, als nichtbrennbare Baustoffe mit dem Brandverhalten der Klasse A2-s1, d0 nach  
DIN EN 13501-1<sup>1,2</sup>.

#### 1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Die beidseitig beschichteten Gewebe nach Abschnitt 2.1.1 sind bei einlagiger Verwendung  
im Innenbereich von Gebäuden nichtbrennbare Baustoffe (Klasse A2-s1, d0 nach  
DIN EN 13501-1<sup>1</sup>).
- 1.2.2 Die beidseitig beschichteten Gewebe müssen einen Abstand  $\geq 40$  mm zu angrenzenden  
Baustoffen der Klasse A1 oder A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1</sup> bzw. der Baustoffklasse  
DIN 4102-A mit einer Dicke  $\geq 6$  mm und einer Rohdichte  $\geq 650$  kg/m<sup>3</sup> einhalten.  
Der Abstand zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen muss  $\geq 80$  mm betragen.
- 1.2.3 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die beschichteten Gewebe zusätzlich zur  
Beschreibung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.1 mit anderen Anstrichen, Be-  
schichtungen oder Ähnlichem versehen werden.
- 1.2.4 Die vorliegende allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt ausschließlich das Brandver-  
halten und den Gesundheits- und Umweltschutz der Bauprodukte.  
Andere Anforderungen (z. B. Standsicherheit, Gebrauchstauglichkeit oder Feuerwiderstand)  
aus Verwendungen der aus diesen beschichteten Geweben hergestellten Bauprodukte (z. B.  
membrane Wand- und Dachtragwerke, Rauchschürzen, starre und bewegliche Abschlüsse)  
werden in den einschlägigen Technischen Baubestimmungen oder weitergehenden allge-  
meinen bauaufsichtlichen Zulassungen geregelt.
- 1.2.5 Die Bauprodukte dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

<sup>1</sup> DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den  
Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten.

<sup>2</sup> Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine  
vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte  
Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich ma-  
chen.

**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der  
Geltungsdauer der allgemei-  
nen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-56.429-942**

Seite 4 von 5 | 4. Juli 2019

2. Der Abschnitt 2.1.1 und die Tabelle 1 werden wie folgt geändert:

2.1.1 Die Glasfilamentgewebe und die beschichteten Gewebe in den Varianten "SP" bzw. "PU" und "SP/HP" bzw. "PU/HP" müssen die in der Tabelle 1 angegebenen Anforderungen einhalten. Die Varianten unterscheiden sich nur in dem Vernetzungsgrad der Beschichtung.

Tabelle 1: Eigenschaften und Anforderungen

| Eigenschaft                                                 | Prüfnorm     | Glasfilamentgewebe Typ          |                                                                          |                                                                            |
|-------------------------------------------------------------|--------------|---------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
|                                                             |              | 3200-2-SP bzw.<br>TG-430-G-PU-2 | 4415-2-SP bzw.<br>GW-640-G-PU-2<br>4415-2-SP/HP bzw.<br>GW 640-G-PU/HP-2 | 05258-2-SP bzw.<br>TG-415-G-PU-2<br>05258-2-SP/HP bzw.<br>TG-415-G-PU/HP-2 |
| Trärgewebe                                                  | DIN EN 12654 | Glas EC9-136                    | Glas EC9-68*2 +<br>IV1 1S/S wire                                         | Glas EC 9-136                                                              |
| Fadendichte<br>(Fd/cm)<br>Kette/Schuss                      | DIN EN 1049  | 18,6/11,0 ± 5%                  | 16,0/15,3 ± 5%                                                           | 18,6/11,0 ± 5%                                                             |
| Garnfeinheit<br>[tex] K/S                                   | DIN 53830    | 136                             | 68*2                                                                     | 136                                                                        |
| Bindung                                                     | DIN ISO 9354 | Kreuzkörper K3/1                | Atlas A7/1                                                               | Kreuzkörper K2/2                                                           |
| Flächengewicht<br>Trärgewebe<br>[g/m <sup>2</sup> ]         | DIN EN 12127 | 415 ± 5%                        | 640 ± 5%                                                                 | 415 ± 5%                                                                   |
| Flächengewicht<br>besch. Gewebe<br>ges. [g/m <sup>2</sup> ] | DIN EN 12127 | 455 ± 5%                        | 690 ± 5%                                                                 | 465 ± 5%                                                                   |
| Gesamtdicke<br>[mm]                                         | ISO 4603/E   | 0,40 ± 10%                      | 0,54 ± 10%                                                               | 0,47 ± 10%                                                                 |
| Beschichtung                                                |              | PU                              | PU                                                                       | PU                                                                         |

3. Der Abschnitt 2.3.1 wird wie folgt geändert:

**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der beschichteten Gewebe mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der beschichteten Gewebe eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa<sup>3</sup>, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten..

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte, der Verpackung oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

<sup>3</sup> Zuletzt im Internet veröffentlicht unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de) -> Service -> Listen und Verzeichnisse -> PÜZ-Verzeichnis -> Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand 26. Mai 2017

**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der  
Geltungsdauer der allgemei-  
nen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-56.429-942**

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

4. Die Abschnitte 3 und 4 entfallen.

Otto Fechner  
Referatsleiter

Beglaubigt